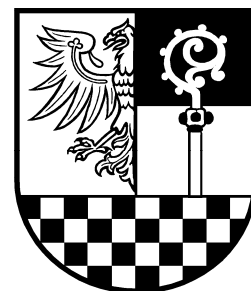


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

20. Jahrgang

Luckenwalde, 6. März 2012

Nr. 6

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 20. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 27. Februar 2012..... 2

Vorlagennummer: 4-1142/12-KT	2
Vorlagennummer: 4-1143/12-KT	2
Vorlagennummer: 4-1144/12-KT	2
Vorlagennummer: 4-1151/12-KT	3
Vorlagennummer: ohne	3
Vorlagennummer: ohne	5
Vorlagennummer: 4-1097/11-I/1	5
Vorlagennummer: 4-1098/11-I.....	5
Vorlagennummer: 4-1153/12-V/1	5
Vorlagennummer: 4-1125/11-LR	6
Vorlagennummer: 4-1131/12-III.....	6
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming	6
Vorlagennummer: 4-1148/12-KT	8
Vorlagennummer: 4-1130/12-KT	8

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 20. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages des
Landkreises Teltow-Fläming vom 27. Februar 2012****Vorlagennummer: 4-1142/12-KT**

1. Der Kreistag nimmt die Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2012 und gegen das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming als Bestandteil des Haushaltsplanes 2012 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag lehnt die Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2012 und gegen das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming als Bestandteil des Haushaltsplanes 2012 ab.
3. Der Kreistag beschließt die Stellungnahme der Verwaltung zum Kreishaushalt 2012 zu den Bemerkungen (Einwendungen) der Stadt Zossen.

Vorlagennummer: 4-1143/12-KT

1. Der Kreistag nimmt die Einwendungen der Stadt Ludwigsfelde gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2012 und gegen das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming als Bestandteil des Haushaltsplanes 2012 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag lehnt die Einwendungen der Stadt Ludwigsfelde gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2012 und gegen das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming als Bestandteil des Haushaltsplanes 2012 ab.
3. Der Kreistag beschließt die Stellungnahme der Verwaltung zum Kreishaushalt 2012 zu den Bemerkungen (Einwendungen) der Stadt Ludwigsfelde.

Vorlagennummer: 4-1144/12-KT

1. Der Kreistag nimmt die Einwendungen der Stadt Trebbin gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2012 und gegen das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming als Bestandteil des Haushaltsplanes 2012 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag lehnt die Einwendungen der Stadt Trebbin gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2012 und gegen das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming als Bestandteil des Haushaltsplanes 2012 ab.
3. Der Kreistag beschließt die Stellungnahme der Verwaltung zum Kreishaushalt 2012 zu den Bemerkungen (Einwendungen) der Stadt Trebbin.

Vorlagennummer: 4-1151/12-KT

1. Der Kreistag nimmt die Einwendungen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2012 und gegen das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming als Bestandteil des Haushaltsplanes 2012 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag lehnt die Einwendungen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2012 und gegen das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming als Bestandteil des Haushaltsplanes 2012 ab.
3. Der Kreistag beschließt die Stellungnahme der Verwaltung zum Kreishaushalt 2012 zu den Bemerkungen (Einwendungen) der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

Vorlagennummer: ohne

1. Der Kreistag erkennt das Herangehen der Verwaltung mit dem Haushalt 2012 an, seit 2009 erstmalig wieder einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Damit steht fest, dass keine neuen Kredite aufgenommen werden. Dieser Anspruch muss auch Wirkungen für die nächsten Jahre entfalten. Es geht im Kern um die Wiedererlangung der finanziellen Leistungs- und Handlungsfähigkeit des Landkreises und um Verantwortung für zukünftige Generationen.
2. Der Kreistag verkennt nicht und nimmt die Einwendungen der Gemeinden und Städte ernst, dass der Haushalt 2012 auch Risiken beinhaltet. Beispielsweise wird auf Mehreinnahmen seitens Dritter gesetzt, die erst einmal kommen müssen.

Wir erneuern deshalb unsere Forderung, dass die Haushaltskonsolidierung eine zentrale Stellung im Verwaltungsablauf einnehmen und zur Chefsache werden muss. Über ein Begleitcontrolling in jedem Beigeordneten- und Dezernatsbereich ist strikt darauf zu achten, dass keine Maßnahmen zugelassen werden, die nicht im Einklang mit dem Haushaltssicherungskonzept stehen. Ausgenommen davon sind nur noch Maßnahmen, die unabweisbar und unvorhersehbar sind. Letztere sind dem Haushalts- und Finanzausschuss halbjährlich vorzulegen.

Der Kreistag bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit zur Überprüfung der Kostenstruktur für einzelne Produkte, bei denen der Landkreis Teltow-Fläming deutlich über dem Durchschnitt anderer Landkreise im Land Brandenburg liegt. Wenn auch die Bedingungen und Ausgangskordinaten nicht in jedem Falle vergleichbar sind, so sind die Erfahrungen zur Optimierung der Verwaltungsaufwendungen in diesen Bereichen stärker zu nutzen. Der Reduzierung der Kosten der laufenden Verwaltung ist höchste Priorität einzuräumen.

3. Die Anforderungen des Innenministeriums an ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept sind zur Grundlage des Verwaltungshandelns zu machen. Dabei wissen wir, dass nicht alles sofort und gleich geht, aber auch, dass weitere eigene Anstrengungen zur Konsolidierung notwendig sind.

Die Personalbedarfsplanung ist jährlich fortzuschreiben. Dabei sind alle Möglichkeiten der Effizienzsteigerung und gemeinsamen Aufgabenerfüllung mit anderen Gebietskörperschaften, unter Nutzung aller Formen der interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen. Die von der Kommunalverfassung eingeräumte Möglichkeit, dass der Kreistag die Zuständigkeit für die Einstellung und Begründung eines

Beamtenverhältnisses und der Einstellung von Arbeitnehmern an sich ziehen kann, ist zu prüfen. Durch den Vorsitzenden des Kreistages ist dazu ein einvernehmliches Verfahren zur Änderung der Hauptsatzung zu veranlassen.

4. Das gilt auch für den § 6 Nr. 3 der Haushaltssatzung, wonach überplanmäßige Aufwendungen möglich sind, die ohne Beschluss des Kreistages erfolgen können. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Teilergebnishaushalte je Aufwendungsart und die damit verbundenen Auszahlungen 300.000 €.
 - b) für die Teilfinanzhaushalte je Einzelmaßnahme bis 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt.
 - c) für die Tilgung von Krediten 25.000 €.
5. Der Kreistag bekräftigt die seit 2010 in Angriff genommene Strategie zur Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung. Dieser Prozess und die Umstrukturierung der SWFG müssen konsequent fortgeführt werden. Das betrifft alle kreislichen Gesellschaften und den Biotechnologiepark, der nach dem Auslaufen der Zweckbindung der Fördermittel planmäßig veräußert wird. Ausgehend vom Beschluss des Kreistages zur Umstrukturierung der Wirtschaftsförderung und der strategischen Neuausrichtung der SWFG in eine Immobilienverwaltungsgesellschaft muss zügig an der Umsetzung der Aufgabenstellung gearbeitet werden. Die prognostizierten Einspareffekte sind zeitnah haushaltswirksam zu machen. Den Personalfragen ist größte Aufmerksamkeit zu schenken. Darüber hinaus sehen wir über Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit neue Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit den kreislichen Gesellschaften, vor allem, um Risiken und Verlustausgleiche für den Landkreis zu begrenzen. In diesem Zusammenhang sollten auch Möglichkeiten diskutiert und geprüft werden, ob und wie über ein Bewirtschaftungskonzept für die Fläming-Skate Einnahmen, wie zur Parkraumbewirtschaftung, genutzt werden können, um Ausgaben des Landkreises abzumildern.

Die Möglichkeiten zur Veräußerung von kreislichen Anteilen (Flugplatzgesellschaft Schönhagen) und die einvernehmliche Herauslösung des Landkreises aus dem Gesellschaftervertrag mit der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, die LUBA betreffend, sollten konsequent in das Verwaltungshandeln einbezogen werden.

6. Der Kreistag nimmt die Stellungnahme des Innenministeriums zu den freiwilligen Leistungen zur Kenntnis. Auf neue Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Vertrag vorgegeben sind, wird verzichtet. Die freiwilligen Aufgaben umfassen wichtige Leistungen im Lebensalltag der Bürgerinnen und Bürger, wie beispielsweise das Sozialticket, die Bereitstellung von Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen, um Chancengleichheit im Zugang zu Bildung zu befördern - über die Volkshochschule, die Kreismusikschule, die Fahrbibliothek, die unentgeltliche Schülerbeförderung und die Nutzung des Landschulheims. Aber auch die Benutzung von Sporthallen und Museumsbesuche, wie auch die Richtlinie für ambulante soziale Dienste, die Behindertenfahr_coupons und das Netzwerk für gesunde Kinder, wären davon betroffen. Dem Konsolidierungsdruck geschuldet, werden freiwillige Leistungen einer Prüfung unterzogen. Ansatzpunkt ist, dass über intelligente Lösungen und unter Nutzung sozialer Kriterien, Möglichkeiten der Weiterfinanzierung gefunden werden. Der Solidargedanke zwischen reichen und armen Kommunen im Landkreis sollte dabei Beachtung finden. Dazu ist eine enge und sachdienliche Arbeit und Abstimmung mit den Bürgermeistern der Gemeinden und Städte notwendig.

Vorlagennummer: ohne

1. Die durch den Kreistag eingesetzte Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ ist durch die Beauftragung einer externen Beratungsgesellschaft, die qualifizierte Erfahrungen in Haushaltssanierungsfragen hat, zu begleiten und fachlich zu unterstützen. Zielstellung muss es sein, auf der Basis einer Aufgabenkritik Lösungen aufzuzeigen, die aufgelaufenen Fehlbeträge durch die Erwirtschaftung von Haushaltsüberschüssen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2017 komplett abzubauen.
2. Das bereits eingeführte Cash- und Forderungsmanagement ist zügig weiter zu qualifizieren. Mit dem Haushaltsplanentwurf 2013 ist ein Bericht über die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen vorzulegen.
3. Auf der Basis der Ergebnisse der Aufgabenkritik sind die Personalkosten einschließlich aller etwaigen tariflichen und gesetzlichen Erhöhungen verbindlich auf einer Budgethöhe (einschließlich aller Personalnebenkosten) von 41,1 Mio. Euro zu deckeln.
4. Die für 2012 geltenden Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept 2011 sind weiterzuführen und konkret zum jeweiligen Realisierungspunkt in den jeweiligen Fachausschüssen und im Haushalts- und Finanzausschuss abzurechnen.
5. Über den Haushaltsvollzug berichtet der Landrat quartalsweise im Haushalts- und Finanzausschuss.

Aus der Berichterstattung muss erkennbar sein,

- wo sich in der Umsetzung des Haushaltsplanes wesentliche Abweichungen von den Planansätzen ergeben, wobei deren Ursachen konkret zu benennen sind,
- wo sich wesentliche wirtschaftliche Risiken ergeben, die sich auf die Haushaltsausführung des Landkreises auswirken,
- die Geschäftslage verbundener Unternehmen und deren Auswirkung auf die Haushaltsdurchführung des Landkreises und
- alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen ab einer Höhe von 100.000 Euro.

Vorlagennummer: 4-1097/11-I/1

Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming als Bestandteil des Haushaltsplanes 2012

Vorlagennummer: 4-1098/11-I

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich der vorliegenden Austauschblätter

Vorlagennummer: 4-1153/12-V/1

Jugendförderplan 2012

Vorlagennummer: 4-1125/11-LR

1. Die Aufgabenfelder Unternehmensbetreuung, Fläming-Skate, Lotsendienst und KfW-Gründercoaching, Breitbandversorgung, Projektkoordination EU-Staaten/Wirtschaftswoche TF der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH (SWFG mbH) werden in ein zukünftig zu bildendes Amt beim Wirtschaftsförderungsbeauftragten in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming integriert.
2. Die SWFG mbH wird zu einer Immobiliengesellschaft umstrukturiert.
3. Zur Umsetzung der Vorlage wird als Zeitrahmen Mitte 2012 gesetzt.

Vorlagennummer: 4-1131/12-III**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund des §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286), des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I Seite 186) in Verbindung mit §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 27. Februar 2012 mit Beschluss Nr. 4-1131/12-III folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Brandenburg und die Rettungswachen im Gebiet des Landkreises samt deren personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung, sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2**Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren**

(1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notarzt) entstehen.

(2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 450,40 EUR
 - eines Notarzteinsatzfahrzeuges 195,00 EUR
 - eines Notarztes 233,00 EUR
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 153,30 EUR
 - eines Rettungswagens für den Krankentransport 153,30 EUR
2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,40 EUR erhoben.

§ 3**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte Person,
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse bzw. einem Unfallversicherer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten zu übernehmen, wenn sie sich gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt haben.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft und gilt für ein Jahr.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 14.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 20. Dezember 2010) außer Kraft.

Vorlagennummer: 4-1148/12-KT

1. Der Kreistag stellt gemäß dem Vorschlagsrecht der Fraktion SPD/Grüne folgende Veränderung für den Haushalts- und Finanzausschuss fest:
 - Herr Christoph Schulze scheidet als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied aus.
 - Herr Helmut Barthel ist mit Benennung gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages ordentliches stimmberechtigtes Mitglied.
2. Der Kreistag stellt gemäß dem Vorschlagsrecht der Fraktion SPD/Grüne folgende Veränderung für den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport fest:
 - Frau Gabriele Dehn ist mit Benennung gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages ordentliches stimmberechtigtes Mitglied (für den aus dem Kreistag ausgeschiedenen Abgeordneten Manfred Radan).
3. Frau Nancy Rätsch wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport abberufen.
4. Herr Gregor Jung wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berufen.

Vorlagennummer: 4-1130/12-KT

Für die Arbeit der Fraktionen des Kreistages im Jahr 2012 werden folgende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt:

Fraktion SPD/Grüne	3.291,05 €
Fraktion DIE LINKE.	2.524,95 €
CDU-Kreistagsfraktion Teltow-Fläming	1.990 €
Fraktion FDP/BV	1.650 €
Fraktion VF	970 €

Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages